

WERBUNGSKOSTEN

Doppelte Haushaltsführung: Kosten für Hausrat fallen nicht unter die 1.000-Euro-Grenze

! Seit dem 01.01.2014 dürfen Sie bei einer doppelten Haushaltsführung für Unterkunftskosten nur noch maximal 1.000 Euro im Monat als Werbungskosten ansetzen. Zu diesen Unterkunftskosten rechnet das BMF auch die Kosten für Einrichtung und Hausrat. Zu Unrecht, wie der BFH jetzt klargestellt hat. Solche Kosten sind nach seiner Auffassung zusätzlich bei der doppelten Haushaltsführung abzugsfähig. |

Die 1.000-Euro-Grenze bei den Kosten der Unterkunft

Seit 2014 ist bei einer doppelten Haushaltsführung der Werbungskostenabzug für Kosten der Unterkunft einer in Deutschland belegenen Zweitwohnung auf 1.000 Euro im Monat begrenzt (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 4 EStG). Im maßgeblichen Schreiben hat das BMF sehr fiskalisch und willkürlich festgelegt, dass auch die Abschreibung für notwendige Einrichtungsgegenstände in die Unterkunftskosten einzubeziehen ist (BMF, Schreiben vom 24.10.2014, Az. IV C 5 -S 2353/14/10002, Abruf-Nr. 143138, Rz. 104).

BMF zieht alle Kosten der Zweitwohnung über einen Leisten

BMF-Auslegung geht dem BFH zu weit

Diese Auslegung geht dem BFH – wie schon dem FG Düsseldorf in der Vorinstanz – entschieden zu weit. Unterkunftskosten sind nur Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Zweitwohnung anfallen. Einrichtungsgegenstände und Hausrat sind nur mittelbar notwendig, um die Zweitwohnung angemessen nutzen zu können. Aus diesem Grund – und weil im Gesetzestext nichts Gegenteiliges steht – dürfen sowohl die Abschreibung für Einrichtungsgegenstände als auch die Aufwendungen für den Hausrat zusätzlich zum Höchstbetrag von 1.000 Euro monatlich als Werbungskosten abgezogen werden (BFH, Urteil vom 04.04.2019, Az. VI R 18/17, Abruf-Nr. 209256).

BFH klammert Hausrat und Einrichtungsgegenstände aus

■ Berechnungsschema zur 1.000-Euro-Grenze bei einer Mietwohnung

So rechnen die Finanzämter		So rechnet das FG Düsseldorf	
Miete		Miete	
+	Nebenkosten und Umlagen	+	Nebenkosten und Umlagen
+	Sonstige Kosten	+	Sonstige Kosten
+	Ausgaben/Abschreibung für Einrichtungsgegenstände und Hausrat		
=	Zwischensumme Unterkunftskosten	=	Zwischensumme Unterkunftskosten
Höchstbetrag: ... (angefangene Monate x 1.000 Euro)		Höchstbetrag: ... (angefangene Monate x 1.000 Euro)	
+	Abschreibung/Aufwendungen für Arbeitsmittel (Schreibtisch, Bürostuhl etc.)	+	Abschreibung/Aufwendungen für Arbeitsmittel (Schreibtisch, Bürostuhl etc.)
		+	Ausgaben/Abschreibung für Einrichtung und Hausrat
Gesamt: ... Euro		Gesamt: ... Euro	

So wirkt sich
das BFH-Urteil
in der Praxis aus

■ Beispiel

Lothar Kurz hat sich im Mai 2018 eine Zweitwohnung in München gemietet, weil er für die Fahrt von seinem ersten Wohnsitz zum Tätigkeitsort in München täglich für Hin- und Rückfahrt vier Stunden gebraucht hat. Miete und Nebenkosten haben sich auf 1.100 Euro im Monat belaufen. Für Einrichtungsgegenstände wie Bett, Schrank, Garderobe, Lampen (jeweils unter 410 Euro = Sofortabzug als geringwertige Wirtschaftsgüter) und Hausrat wie Geschirr, Besteck, Bettbezüge hat er 5.000 Euro ausgegeben.

	So rechnen die Finanzämter	So rechnet Richter nach den Grundsätzen des BFH-Urteils
Miete	8.800 Euro	8.800 Euro (acht Monate x 1.100 Euro)
Einrichtung und Hausrat	5.000 Euro	
Zwischensumme	13.300 Euro	8.800 Euro
Höchstbetrag für Unterkunftskosten	8.000 Euro	8.000 Euro (acht Monate x 1.000 Euro)
Einrichtung und Hausrat		5.000 Euro
Gesamte Werbungskosten	8.000 Euro	13.000 Euro

BFH verneint „Veranlassungszusammenhang“ zu Einkünften im Sinne des EStG

Doppelter Haushalt endet: Vorfälligkeit nicht abziehbar

Eine andere Frage zu den Kosten einer doppelten Haushaltsführung hat der BFH jüngst zu Ihren Ungunsten entschieden: Erwerben Sie am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung, können Sie nur die Finanzierungskosten über die doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten geltend machen. Nicht abziehbar ist aber eine Vorfälligkeitsentschädigung, die Sie für die Ablösung des Darlehens zahlen müssen, wenn Sie die Immobilie veräußern, weil Sie den doppelten Haushalt beenden (BFH, Urteil vom 03.04.2019, Az. VI R 15/17, Abruf-Nr. 209146).

Für die BFH-Richter wird mit dem Ende der doppelten Haushaltsführung und der Veräußerung der Wohnung der ursprünglich in der „beruflichen“ Nutzung der Immobilie wurzelnde Veranlassungszusammenhang mit den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit aufgelöst. Es wird ein neuer – regelmäßig nicht steuerbarer – Veranlassungszusammenhang begründet.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Doppelte Haushaltsführung: Erfolgreiche Argumente gegen das negative BFH-Urteil“, SSP 3/2018, Seite 8 → Abruf-Nr. 45135299
- Beitrag „Doppelte Haushaltsführung: Bloßes Vorhalten der Wohnung reicht für Werbungskostenabzug“, SSP 10/2017, Seite 5 → Abruf-Nr. 44882736

ARCHIV

Ausgaben 3 | 2018
und 10 | 2017

